

Amtsgericht Bitburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 10 K 57/24

Bitburg, 21.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 01.03.2027	10:00 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ernzen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Ernzen	Flur 10 Nr. 71/1	Gebäude- und Freifläche Ernzerhof	454	1166 BV 1

Zusatz: 2/zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Ernzen Blatt 871, BestVerz. Nr. 27, dort eingetragen in Abt. II Nr. 4

3/zu 1 Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück Ernzen Blatt 871, BestVerz. Nr. 27, dort eingetragen in Abt. II Nr. 5

- zu je 1/2-Anteil-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- Einfamilienhaus
eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss,
teilunterkellert
freistehend
Wohnfläche ca. 244,54 m²
- Inselgrundstück;

Verkehrswert: 325.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter:

<https://agbit.justiz.rlp.de/service-informationen/zwangsversteigerung>

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.